

federführendes Amt:	Schulverwaltungsamt
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	13.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	28.08.2018	
Kreisausschuss	05.09.2018	
Kreistag	26.09.2018	

Betreff:**Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 16. Dezember 2005, 12. Jahrgang, Nr. 10).

Sachdarstellung:

Die Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 16. Dezember 2005, 12. Jahrgang, Nr. 10) regelt die Benutzung von Wohnheim- und Pensionsplätzen durch Schüler/innen und Auszubildende des Oberstufenzentrums Oder-Spree Palmnicken in Fürstenwalde.

Mit der Schließung des Standortes des Wohnheimes am Standort Hegelstraße stand danach nur noch eine begrenzte Anzahl an Wohnheimplätzen am Standort Palmnicken zur Verfügung. Für den darüber hinaus bestehenden Bedarf wurden in Fürstenwalde und Umgebung Pensionsplätze zur Verfügung gestellt.

Aufgrund dieser nicht optimalen Lösung an Unterbringungsmöglichkeiten für Auszubildende des OSZ Palmnicken (seit 1. August 2013 Europaschule Oberstufenzentrum Oder-Spree) haben der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Fürstenwalde/Spree eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der Aufgabe der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen in Brandenburg im September 2012 abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung war u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Jugendgästehauses am Standort Trebuser Straße 49 in Fürstenwalde durch die Stadt Fürstenwalde. Von den insgesamt 127 Wohnheimplätzen sind 110 für Auszubildende des OSZ Oder-Spree vorzuhalten.

Die Höhe der Übernachtungskosten ist – im Einvernehmen mit dem Landkreis Oder-Spree – in einer von der Stadt Fürstenwalde zu erlassenden Gebührensatzung festzulegen. Die Gebührenerhebung und -vereinnahmung erfolgt durch die Stadt Fürstenwalde und wird mit dem vom Landkreis Oder-Spree zu tragenden Anteil der Personal- und Betriebskosten verrechnet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat am 15.05.2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Wohnheimes Trebuser Straße 49 beschlossen. Folglich ist die bisherige Entgeltordnung des Landkreises Oder-Spree zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen gegenstandslos geworden und aus formal-rechtlichen Gründen aufzuheben.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Verordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung zur Nutzung von Wohnheim- oder Pensionsplätzen vom 6. Dezember 2005